

**M**ARIA Theresia von Gottes Gna-  
 den Römische Kayserin/in Germanien/Hun-  
 garn/Böhheim/Dalmatien/Croatien/und  
 Slavonien/2c. Königin, Erb. Herzogin zu Oesterreich/  
 Herzogin zu Burgund/Steier/Cärnthhen/Crain/und  
 Württemberg/Gräfin zu Habsburg/Flandern/Tyrol/  
 Görz/und Gradisca, Herzogin zu Lothringen/und  
 Baar/Groß. Herzogin zu Toscana: Entbieten all-  
 und jeden Land, Gerichts, und Burgfrieds Herren/Berg/und  
 Grund, Obrigkeiten/Jurisdicenten/und deren Hoff, Richtern/  
 Anwalden/Verwaltern/Richtern/Beambten Unterthanen/und  
 Insassen was Bürden und Standes dieselbeten/in Unseren Herz-  
 zogthumb Crain/Grasschafft Görz/Gradisca, Triest/Fiume,  
 und Buccarischen Meer-Güttern auch Hauptmanschaften/Tol-  
 mainn und Illtsch/seynd/ unser Kayserl. Königl. Gnad/ auch als  
 les Gutes; Und nachdeme Wir müßfällig vernehmen/wie in un-  
 seren diesfälligen Landen durch die bekante nirgends zu tollerir-  
 ende oder auffzunehmen habende Salz, Einschwärzer/und Con-  
 trabandirer oder sogenannte/ auch gewaffnete Tschitschen nicht nur  
 von Zeit zu Zeit unser Königl. Erarium durch häufig verbottene  
 Salz, Einschwürzungen beeinträchtigt/ sondern zugleich durch  
 verschiedene außübende Rauberereyen die Strassen/und Weege/  
 wie ingleichen unser treuehorsaumbste Unterthan, und Vasallen  
 selbst der größten Unsicherheit/und Gefahr exponiret werden/  
 welchen schädlich, Landt, verderblichen Unheyl möglichst vorzubei-  
 gen die höchste Nothwendigkeit finden;

Als ergeheth andurch an obgesagt unser Herzogthumb Crain/  
 und übrige Grass, und Landschafften insonderheit Herrschafft Wip-  
 pach/und Heiduschina, Grasschafft Witterburg/daselbstige  
 Herrschafften Castel-novo, und S Servolo, die Herrschafften  
 Wahrenfels, Costell, Reifniz/Laß/Schneeberg/Hasperg/  
 Stägwerck/die Grasschafft Gotschee/Herrschafften Premb/  
 und Schenofes/ unser ernstgemessene wiederholte Befehl/bey  
 Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnad/und schärfesten Straf-  
 se auf oberwehnte Contrabandirer/Salz, Verschwärzer/und  
 Tschits

Es hitzen allenthalben ein wachtsames Auge zu haben / Selbst  
nirgendts passiren zu lassen / auch ihnen unter was pretext es  
auch seye kein Unterkommen / oder Aufenthalt zugestatten / son-  
dern bey deren Wahrnehmung oder Betrettung alsogleich wo es  
immer ist solche Handfest zu machen / und zu Arrestiren / auch  
unseren hiezueigendts bestelten Überreuttern / und Beambten je-  
derzeit nach Begehren die schleünigst / und außgübigste Hülff / und  
Assistenz zu leisten / da auch deren Zahl groß / und mächtig wä-  
re / durch den Glocken- / Streich mit allenthalbiger Aufbietung  
ganzer Gemeinden / und Dorffschafften fürzugehen / dieselbe  
genauest aufzusuchen / und sich ihrer zu bemächtigen / bey deren  
Habschafft- / werdung aber jederzeit ohnverlangt den als baldig- / auß-  
führlich- / allerunterthänigsten Bericht durch die Gehörde zu erstat-  
ten / und den von uns hierüber erlassenden weitheren allerhöchsten  
Befehl abzuwarthen.

Und da diesem schärffest verbotenen Saltz- / Einschwärtung-  
gen / und Landes verderblichen Raubereyen guthen theils andurch  
entgegen gegangen werden kan / wann ihnen Saltz- / Einschwärt-  
hern / und Landts- / Beschädigern nirgendts kein Receptaculum-  
und Unterkommen verstattet / noch auch von ihnen einiges Saltz-  
Materiale wie es ohne dies schon vielfältigmahl unter schärffesten  
Anthung verbotten worden / abgenohmen / und abgekauft wer-  
de / solchem aber durch fleißig nachdrückliche Einsicht / und stren-  
gen Verbott auch genaue Beobachtung unserer allerhöchsten Ema-  
natorum die Königl. Repräsentanten / Land- / Gerichte / oder  
Burgfriedts- / Herrn / auch übrige Juridicenten Berg- / oder Grund-  
Obriegkeiten / als an welche wir uns hiewegen lediglich halten wol-  
len leichtlich abhülffliche Maas zu verschaffen vermögend sendt /  
Als werden dise möglichst darob seyn / daß deme nicht in gering-  
sten unter selbst eigener Vertrettung entgegen gehandelt werde /  
wie dann auch gegen derley Contravenirendt- / oder Coninvirende-  
Obriegkeiten / und Juridicenten unsere Königl. Fiscoles auch je-  
dermänniglich ein besondere Aufmercksamkeit zu tragen / und sol-  
che ohnverweillet / zu Erlegung der anmit per Expresum statu-  
renden poen à hundert Ducatten / auch erfolgender privirung der  
Jurisdiction- / von welchen Geld- / Poenali die Helffte unserem Königl.  
Erario die andere Helffte aber dem Denuncianti zufallen solle /

Denunciren haben werden ; Wornach sich sodann all- und jede zu richten unseren diesfällig allerhöchsten Befehl genauest nachzuleben / und vor diesfalls unvermeidlich erfolgender Bestrafung / nicht minder allerhöchsten Ungnad zu hütten haben werden ; Hieran beschiehet unser allergnädigster Will / und Meinung / Geben in unserer Königl. Haupt- Stadt Laybach den anderten May in Siebenzehn hundert Sieben / und vierzigsten unserer Reiche Siebendten Jahre.

Königl. Cameral, Commercial und Politische  
Repräsentation.

L. S.

Seyfridt Graf von  
Herberstein.

Leopold Graf von Lamberg.

Ernst Benjamin Freyherr  
von Mitrowskij.

Heinrich Graf von  
Orzon.

Jobst Benkardt Barbo Graf  
von Wartenstein.

Franz von Reigersfeldt.

Ad Mandatum Sacrae Cæs: Regiæque  
Majestatis.

Johann Hieronimus Merzina  
von Merzenheimb.